Abschrift U 1554/1-1 (bfi)

Landgericht Berlin
Az.: 52 O 194/18

Verbraucherzentrale Bundesverband
21. Feb. 2020
EINGEGANGEN

EINGEGANGEN
13. Feb. 2020

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand Klaus Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

BuzzFeed, Inc., vertreten durch das Organ Jonah Peretti, 200 5th Avenue, 8th Floor, NY 10010 New York, Vereinigte Staaten von Amerika,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 52 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht und die Richterin am 11.02.2020 im schriftlichen Verfahren aufgrund des Sach- und Streitstandes vom 21.01.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6

Monaten, zu vollziehen an einem Organ der Beklagten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite www.buzzfeed.com gegenüber Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

a) in Online-Artikeln zu Werbezwecken auf Produkte hinzuweisen, ohne darüber zu informieren, dass der jeweilige Hinweis zu Werbezwecken erfolgt,

wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergeben:

Anlage K2

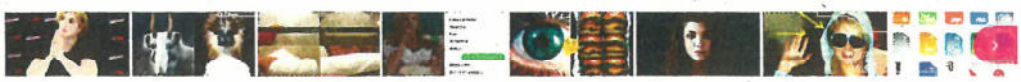

18 geniale Dinge, die du dir 2018 mit deinem Amazon-Gutschein gönnen musst

Die besten Produkte, um großartig ins neue Jahr zu starten!

Gepostet am 2. Januar 2018, 14:07 Uhr

Anna Aridzanjan
BuzzFeed Staff

Wir hoffen, dass dir unsere Produktempfehlungen gefallen. Nur damit du Bescheid weißt: BuzzFeed erhält einen kleinen Anteil der Verkäufe, die du hier verlinkt siehst.

1. Bleib bei deinen guten Vorsätzen! Hol dir diese Meal-Prep-Boxen und nimm dir immer eigenes Essen mit, statt mittags Schrott zu kaufen. (10 Stück für 15,49 Euro)

Bei Fresh | Via amazon.de

Beste Rezension: "Wir sind von der Qualität des Produktes positiv überrascht worden. Die Deckel schließen auch nach einigen Gängen in der Spülmaschine noch einwandfrei und das gesamte Geschirr lässt sich sehr leicht reinigen." – Anna Weiglhofer

Kauf sie hier.

2. Leiste dir was für deinen liebsten Raum im Haus: Das Klo. Dieser Klorollenhalter mit integrierter Handy-Ablage wird deinen Alltag 2000x schöner machen. Und du brauchst dafür nicht mal in die Wand zu bohren! (15,99 Euro)

Kleinoder

Folge BuzzFeed Shopping

Verbinde dich mit uns auf Facebook

Folge uns auf Pinterest

Jetzt im Trend auf BuzzFeed

Here Are The First Photos Of Khloé Kardashian Since She Announced Her Pregnancy

24 Funny And Cute Instagram Comments Celebrities Have Left Each Other

The Logan Paul Suicide Video Shows YouTube Is Facing A Crucial Turning Point

A Photographer Spent Two Years Photographing Animals That May Soon Be Extinct

21 Hella Cheap Ways To Make Your Bathroom Look More Expensive

What's The Funniest Drunk Text You've Ever Sent Or Received?

Pick Five Foods And We'll Guess Your Eye Color

Can We Guess Your Age Based On Your Taste In Music?

19 Pictures From '08 That'll Make You Say, "We Used To Wear THAT?!"

Nobody From The Smartphone Generation Can Pass This File Extension Quiz

Design A Fancy House Or Apartment And We'll Guess Your Current Relationship Status

Beste Rezension: "Sehr cool, ob Handy oder Kaffee, es findet alles Platz drauf und hält. Montage ist sehr einfach, Folie vom Klebeband abziehen, Kleber an der richtigen Stelle aufbringen und an die Wand drücken. Nach 24 Stunden ist alles fest und kann genutzt werden." – Timmy

Kauf ihn hier.

3. Mit diesem Lichtwecker kannst du endlich angenehm wach werden. Er simuliert sanft den Sonnenaufgang, weckt dich mit Naturgeräuschen oder mit deinem liebsten Radiosender. Außerdem funglert er als Nachtlicht (in verschiedenen Farben) und dimmt beim Schlafengehen langsam das Licht. (42,99 Euro)

Beste Rezension: "Die vielen verschiedenen Farben sind schön nach Stimmung wählbar. Auch die Auswahl an Wecktönen ist vielfältig. Ich bevorzuge das Vogelgezwitscher. Das langsame Hellerwerden am Morgen ist für mich ein Highlight. Wie ein echter Sonnenaufgang. Auf jeden Fall bin ich absolut begeistert davon und kann eine klare Kaufempfehlung erteilen." – Ines Ortmann

Kauf ihn hier.

4. Mit diesem beleuchteten Schminkspiegel stylst du dich wie ein Profi. (28,99 Euro)

Beste Rezension: "Sehr schöner Make-Up-Spiegel mit unterschiedlichen Vergrößerungsspiegeln und einer dimmbaren Beleuchtung. Er ist auch sehr leicht zusammenzusetzen und hat eine Ablage für Make-Up. USB-Kabel für den Stromanschluss und eine Bedienungsanleitung werden mitgeliefert." – Elisa

Kauf ihn hier.

5. Diese Schaukelliege für dein Kind (mit integrierter Hängematte!) ist so chillig, dass du dir wünschst, eine Version für Erwachsene zu besitzen. (44,95 Euro)

Just 18 Painful Experiences That Will Make Crafters Sigh and Say, "Yep, Been There"

Please Read The Complaints From Extremely Angry Florists About This Red Rooster Ad

Me: *accidentally types url wrong one time*

Navigation Bar: [every day for 15 years] Do you wanna go to Faceboot today? Huh? You wanna visit a boot with a face on it? Huh, you piece of shit? Is that what you wanna do? Moron.

19 Tweets That Prove No Matter What, You're Still The Damn Same Every Year

Pick Some Shows And Movies And We'll Tell You What To Watch On Netflix This Month

18 Period Sex Horror Stories

We Know How Kinky You Are Based On If You Find These Disney Characters Hot Or Not

A Literal "Bomb Cyclone" Winter Storm Is About To Hit And People Are Freaking The Fuck Out

If You Can Guess The Color Of Gatorade Based On A Vague Flavor Name Then You're Probably Hydrated As Heck

Man Who Spent Five Years With His Family As Taliban Hostages Now Charged With Assault

Pick Out An Outfit And We'll Give You A Sexy Model Boyfriend

Paris Hilton Just Got Engaged, And Holy Shit Her Ring Is Massive

Here's A Deleted Scene From "It" That Deserves Its Own Award For Creepiness

23 Relationship Habits That Need To Be Stopped Immediately

Beste Rezension: "Wunderbare, stabile Kinderhängematte, wird gern genutzt. Stoff ähnelt dem Material eines anschmiegsamen Tragetuches, ist bisher nicht durchgehangen oder ausgeleiert. Holzrahmen wirkt sehr robust, super sind die mitgelieferten Filzaufkleber um den Boden nicht zu strapazieren." – christin.chen

Kauf sie hier.

6. Das Leben ist zu kurz für hässliche und schlechte Rucksäcke! Gönn dir diesen hier mit viel Stauraum, wasserabweisendem Material und komfortablen Gurten. Selbst ein 15"-Notebook passt rein – und du hast mehr als 20 Designs zur Auswahl! (40,99 Euro)

Beste Rezension: "Ich hatte den Rucksack auf einer 4-wöchigen Reise auf den Philippinen dabei. Selbst unter widrigen Bedingungen hat er mich nicht enttäuscht. Ich habe ihn danach in die Waschmaschine gesteckt woraufhin er etwas einging aber wieder wie neu war. Vom Preis-Leistungsverhältnis und Style finde ich den Rucksack unschlagbar. Klare Kaufempfehlung!" – Christian Meßner

Kauf ihn hier.

7. Dieser Mitesser-Entferner hilft dir, deine Haut glatt und seidig zu machen. (22,99 Euro)

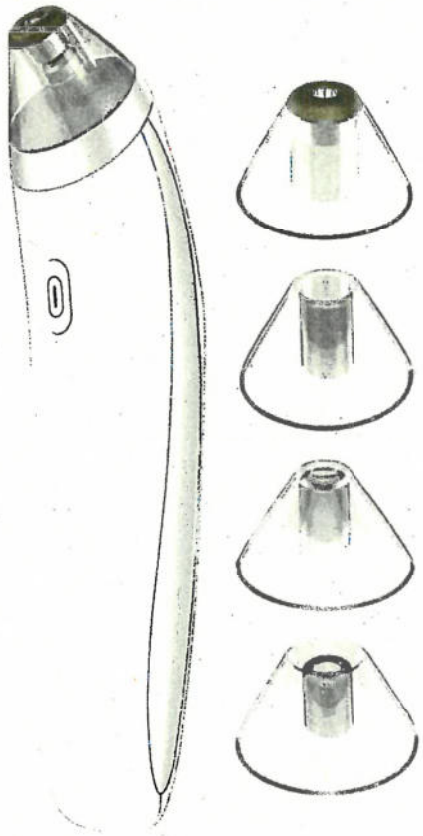

Beste Rezension: "War zunächst erst skeptisch ... aber dann wurde ich überrascht. Als Warnhinweis sei gesagt, dass man sich langsam antasten muss, da man sonst schnell blaue Flecke bekommen kann. Wenn man aber seine Poren durch ein warmes Handtuch öffnet, dann funktioniert der Sauger perfekt." – 4pfelschorle

Kauf ihn hier.

8. Dein 2018 soll gesünder werden? Mit diesem Smoothie-Mixer machst du dir jeden Tag einen genialen Smoothie und kannst ihn direkt mitnehmen. Deckel drauf und los! (29,99 Euro)

Fill Up Your Bag At Sephora And We'll Tell You Which City You Should Move To

17 Award-Winning Wedding Photos From 2017 That'll Leave You Speechless

Tell Us Your School Lunch Preferences And We'll Guess Your Mascot

We'll Give You A Celebrity Boyfriend Based On How You Build Your Ice Cream Sundae

These Six Questions Will Reveal Which Famous Jason Is Taking You Out Tonight

Would You Rather: Board Game Edition

Blake Lively Posted A "Makeup-Free" Selfie And People Were Confused

17 Tweets Anyone Going Back To Work After The Holidays Will Retweet

Carrie Underwood Told Fans Her Face Might Look Different After She Got 40 Stitches In November

There Are Four Women Named Lauren On "The Bachelor" This Year And People Can't Stop Laughing

Answer These Seven Questions And We'll Reveal Which Disney Park You Should Visit

Your Food Preferences Will Reveal Which Famous Family You Belong In

19 Smart Home Hacks That'll Make You Say "Why Didn't I Know About This Sooner?"

Go Makeup Shopping At A Drug Store

Beste Rezension: "Super Gerät. Man hat alles gleich in der Flasche ohne erst umfüllen zu müssen. Schnell und leicht zu reinigen. **Mixt sogar gefrorene Früchte.**" – Amazon Kunde

Kauf ihn hier.

9. Dieses Tagebuch hilft dir, endlich achtsamer zu werden, positiv zu denken und dein Leben mit nur 6 Minuten am Tag ein bisschen besser zu machen. (24,90 Euro)

And We'll Give You A Popular Makeup Brand To Try

Answer These Questions To Find Out Which Midnight Snack You And Your BFF Should Make Tonight

Answer Seven Questions And We'll Give You A Disney Prince To Kiss On NYE In 2019

People Think Karlie Kloss Just Shaded Taylor Swift On Instagram

Was Your Wedding Budget Similar To Everyone Else's?

The 21 Funniest Tweets About Last Night's "Bachelor" Premiere

Only Real "Black Mirror" Fans Will Actually Remember The Episode "Nosedive"

Ryan Reynolds Had The Best Reply When Asked Which Chris He Thought Was Hottest

Call In Sick And Play Hooky And We'll Tell You Your Exact Age

How Many Of These Best Picture Winners Have You Seen?

Kim Kardashian Just Opened Up About Saint West Being Hospitalised With Pneumonia

Would You Survive An Attack By The Black Hood On "Riverdale"?

Trump Boasted About The Size Of His "Nuclear Button" And People Couldn't Deal

The Sisterhood Of The Traveling Pants Just Reunited And It'll Make You Emotional

Beste Rezension: "Sehr gut für Faule und den ersten Einstieg in das Thema. Liegt neben meinem Bett und immer griffbereit. Schön ist auch, dass ich immer mal nachlesen kann, was die Tage vorher lief. Guter Kauf!" – M. Annette

Kauf es hier.

10. Dieses Pinsel-Set lässt dein Make-Up liebendes Herz schneller schlagen! (17 Euro)

Beste Rezension: "Super weiche Pinsel! Vorne weg - ich war sehr überrascht, wie weich und hochwertig die Pinsel für den günstigen Preis sind. In dem Set sind alle Pinsel dabei, die ich tagtäglich brauche und noch ein paar mehr." – Amazon Customer

Kauf es hier.

11. Mach zum neuen Jahr Frühjahrsputz auf deinem Computer! Diese externe Festplatte mit einem Terabyte Speicherplatz hilft dir dabei. (56,99 Euro)

Beste Rezension: "Rundum zufrieden! Ausgepackt, angeschlossen und einfach begeistert gewesen. Meine Daten wurden per USB 3.0 mit unglaublicher Geschwindigkeit übertragen." – J. Gruber

Kauf sie hier.

12. Zu deinen guten Vorsätzen gehört, auf deine Figur zu achten? Du kannst dir trotzdem Knabberzeug gönnen. Zum Beispiel diese Protein-Chips! (6x 50g für 10,97 Euro)

Are You More Of A Sweet, Savoury, Or In-Between Person?

17 Times Oscar Isaac Ruined All Other Men For You

Cook Pasta And We'll Tell You Your Best Quality

18 Photos That Prove Commas Matter, A Lot

25 Things That Happened In "Bratz: The Movie" That Make No Sense Now I'm An Adult

Nicole Kidman Shaded The Fuck Out Of Andy Cohen On New Year's Eve

Pick Your Favorite Cats And We'll Give You A Name For Your Next Dog

This Yes Or No Quiz Will Reveal Which "Riverdale" Character Is Your Best Friend

YouTube Responded To Logan Paul's Dead Body Video Controversy And People Aren't Here For It

Not To Sound Crazy, But I Have A Conspiracy Theory About The New Bachelor's "Grey Hair"

32 Stores That Are Having Great Sales This Week

People Are Loving This Hilarious Mom's New Year's Resolutions (or Lack Thereof)

This Woman Had Tummy Pain And It Turns Out A Toothpick Was Lodged In Her Colon

Beste Rezension: "Guter Geschmack aller drei Sorten, kleine Fernsehportion, primal Ich habe mich für dieses Probierpaket entschieden, weil ich keine Geschmacksverstärker möchte und mich kalorienbewusst ernähre. Alle drei Sorten haben mir gut geschmeckt, die Portion ist nicht so groß und von der Kalorienzahl her kann man ruhig mal die ganze Tüte vor dem Fernseher verputzen, wenn man die Zusatzkalorien anderweitig eingespart hat." – zimtmilchreis

Kauf sie hier.

13. Ist diese Lidschatten-Palette nicht wunderschön? Darin gibt es sowohl matte als auch schimmernde Farben – damit kannst du dir echt jeden Look schminken. (13,99 Euro)

Beste Rezension: "Eine fantastische Palette mit intensiven Farben zu einem günstigen Preis. Die Farbintensität ist wirklich phänomenal. Und auch die Farbenvielfalt ist sehr gut." – Mira-Lena

Kauf sie hier.

14. Hol dir diesen Etikettendrucker, und du wirst einfach alles beschriften wollen! (19,41 Euro)

Beste Rezension: "Hat eigentlich alles was man was man bei so einem Labeleditor brauchen kannt Die mitgelieferten Bänder sind großzügig bestückt und die Font Optionen sind ausreichend" – Vertical1508

Kauf ihn hier.

15. Dieses Fitness-Armband hilft dir, besser auf dich zu achten. Es hat Schrittzähler, Treppenzähler, Herzfrequenzmesser, Schlafmonitor, Kalorientracker – und du kannst es mit deinem IOS oder Android verbinden. (31,99 Euro)

Beste Rezension: "Ich trage den Fitness-Tracker seit ca. zwei Wochen und bin sehr zufrieden mit meinem Kauf. Die Bedienung ist super einfach. Das Gerät bietet neben der Uhrzeitanzeige die Möglichkeit, Schritte, Kalorien, Laufdistanzen, sowie die Herfrequenzen aufzuzeichnen. Das Display ist gut und klar lesbar. Das Tragegefühl ist angenehm, da die Uhr sehr leicht ist." – Kunden

Kauf es hier.

16. Mit diesem leckeren Gin aus dem Schwarzwald gibst du deiner Hausbar ein hochwertiges Upgrade. (0,5l für 32,90 Euro)

More Than 60 People Were Arrested For Allegedly Having Less Than One Ounce Of Marijuana At A House Party

The New "Fifty Shades Freed" Trailer Features Car Chases, Sexy Time, And Pregnancy, Because Of Course It Does

How Well Do You Remember Jim's Pranks On "The Office"?

In Coming-Of-Age Movies, Not Everyone Can Afford To Find Themselves

All The Best Deals On Amazon Today

Pick Some "Star Wars" Desserts And We'll Tell You Which Character You Are

17 Tweets That Only Coloradans Will Understand And Coloradans Only

Trump Took Credit For The Fact No Planes Crashed In 2017 And People Are Trolling

14 Facts About HPV You Should Know

The "Black Mirror" Universe You Create Will Reveal Which Season 4 Episode You Should Watch

17 Beautiful Dresses That Are Under A Fiver

Here Are 18 Incredibly Doable Ways To Eat Less Sugar

Do You Hate The Same 2017 Albums As Everyone Else?

How Many Of The Highest-Grossing Movies Of The Last 37 Years Have You

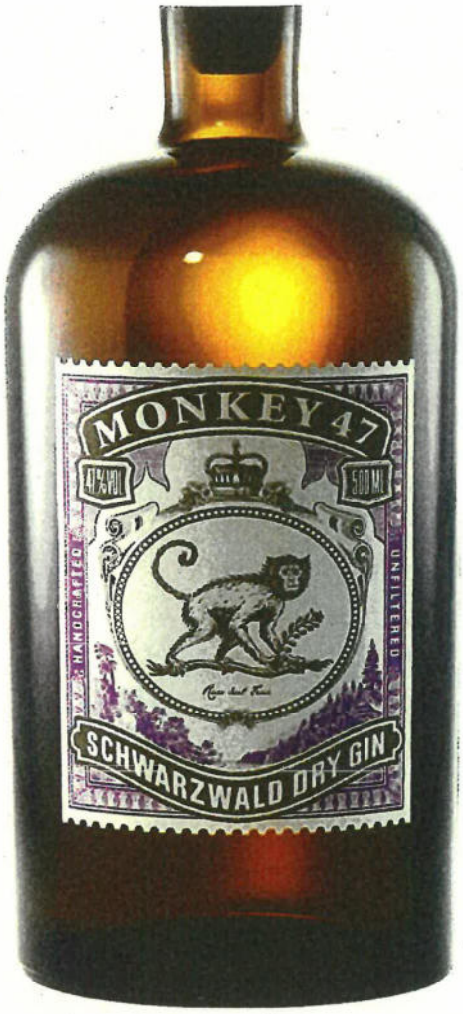

Beste Rezension: "Als begeisterter GinTonic Trinker kann ich nur sagen - das ist genau der richtige Gin. Geschmack und Konsistenz genau wie die extravagante Verpackung machen ihr übriges." – Amazon Kunde

Kauf ihn hier.

17. Du hast dieses Jahr geile DYI-Heimwerker-Projekte geplant (oder willst einfach nur endlich ein paar Bilder an deine Wände hängen)? Dieses magnetische Armband wird dein bester Freund. (8,99 Euro)

Beste Rezension: "Es ist ein nützliches Tool, um auch alleine mal zügig arbeiten zu können ohne ständig neue Schrauben oder Nägel holen zu müssen. So geht die Arbeit zügig vonstatten, und man hat die Hände frei um die Leiter hoch zu kommen oder um sich festzuhalten. Das Band ist verstellbar, sodass es bequem passt und der Magnet ist stark genug um jede Menge Schnellbauschrauben oder kleine Nägel festzuhalten." – Amazon Kunde

Kauf es hier.

18. 2018 wird das Jahr, in dem du dich auch von deinem Haustier nicht mehr aus der Ruhe bringen lässt. Diese

Barbarian: Can I roll to pet it?

DM: Uh... Sure?

Barbarian: *rolls a critical miss*

DM: You slap the dog
At Least One Of These Posts Will Make You Laugh Even If You Don't Play D&D

14 Questions All Sitcom Fans Need To Answer

Iran Moves To Censor The Internet But Isn't Shutting It Down Completely

13 Badass Women And Girls You May Not Have Heard About In 2017

Tick All The Things You Have Said And We Will Tell You How Single You Are

19 Celebrities Who Are Turning 21 In 2018

Journalists Are Nervous About What A Disney And Fox Merger Would Mean For Them

Literally Just 45 Fucking Hilarious Cole Sprouse Tweets From 2017 To Help You Ring In The New Year

Which Came First: Celeb Vs. Disney Movie Edition

Build An American Home And We'll Give You A Unique Pet To Get

If You Can Score At Least 80% On This Quiz Then You're Officially A "Friends" Expert

16 Thrifty Cooking Tips That'll Save You Some Serious Cash

13 Experts Explain Why Diets Don't Work And What To Do Instead

rutschfeste Matte mit Futternapf reduziert den Nerv-Faktor um 300%! (13,99 Euro)

Beste Rezension: "Das ist mal wirklich eine tolle Erfindung - nichts rutscht, nichts kleckert auf Fliesen, und die Fressplätze sind viel sauberer als vorher, weil offensichtlich weniger daneben geht. Sieht schick aus und freut Mensch und Tier." – Schnittchen

Kauf sie hier.

More Shopping

See All Shopping >

32 Stores That Are Having Great Sales This Week

All The Best Deals On Amazon Today

28 Amazing Products With Over 1,000 Reviews On Amazon

25 Things That'll Help You Drink More Water In 2018

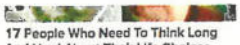

17 People Who Need To Think Long And Hard About Their Life Choices

Only An Aries Will Check 15/20 Things Off This List

Well, you don't look fat." 3yo trying to negotiate a later bedtime. #shitmykidsay

15 Truly Hysterical Tweets You'll Immediately Want To Send To Your Mom Bestie

28 Amazing Products With Over 1,000 Reviews On Amazon

Let's Kick Off 2018 With A Warning From Tide Not To Eat Its Laundry Pacs

Beyoncé Is Headlining Coachella This Year And That's Really The Only Thing That Matters

8 Movies Coming To Theaters In January To Start Your New Year Off Right

Khloé's Pregnancy Announcement Follows The Kardashian Rumour Confirmation Tradition

Here's All The Celeb News That Happened Over Winter Break

Twitter Temporarily Locked Sheriff David Clarke's Account Over A Violent Tweet

25 Tweets About "Black Mirror" That Are Funny But Also Weirdly True

What Food Hack Should Every Lazy Foodie Know?

Your Opinions About These Houses Will Reveal What Country You Belong In

People Are Calling For Logan Paul To Be Banned From YouTube After He Posted A Video Of A Dead Body

Jessica Alba Has Given Birth To A Baby Boy And He's The Cutest

Sign Up For BuzzFeed's Deals Newsletter And Start Saving Money Today!

Everyone Has A Perfect Celebrity Soulmate — Here's Yours

People Liked How This Teen Ended Some Weirdness With His Girlfriend And Someone Told Her To "Keep Him"

Two Women Will Cohost The "Today" Show For The First Time

Take This Cute Animal Test And We'll Reveal What 2018 Has In Store For You

We Know Which "Harry Potter" Girl You're Most Like Based On Your Fave TV Characters

Is Your Vocabulary Good Enough To Pass This Synonym Quiz?

New York Is Installing 1,500 Barriers To Protect Against Vehicular Terror Attacks

17 Tweets About Steve Harvey's New Year's Eve Outfit That Are Painfully Accurate

If You Can't Quote At Least 25/30 Of These Vines, Your Mom's A Hoe

18 Struggles Every Picky Eater Has When Travelling

We Know Which Iconic Vine You Relate To Most

17 Tweets That Are Too Real For Any Awkward Person With A Crush

Someone Forgot To Give Mariah Carey Hot Tea On New Year's Eve And Now It's The Perfect Meme For 2018

15 Tweets About What Women Actually Want In Life

It's Time To Find Out Which Member Of The Tanner Household You're Most Like

Are You Worldly Enough To Ace This Basic Flag Quiz?

Only 15% Of Millennials Can Pass This Music Test. Wanna Try?

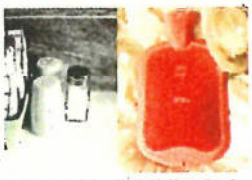

7 Simple And Easy Ways To Have Good January

Be Honest, How Many Of These '00s Fashions Would You Still Wear Today?

8 Feminist Resolutions That We Can All Get Down With For 2018

19 Border Collies Who Failed So Hard It's Kind Of Adorable, Really

The Trailer For This New Netflix Original Series Looks Like If "Heathers" And "10 Things I Hate About You" Had A Baby And Yes Please

Tell Us About Your Brother And We'll Recommend A Matching Tattoo For You

How Did You Keep Your New Year's Resolution Last Year?

Which Broadway Musical Should You See Based On Your Zodiac Sign?

Here's What "The Crown" Cast Look Like Compared To The British Royal Family

32 Times The Internet Thirsted For Oscar Isaac

27 Songs Every Gay Millennial Danced To In Their Bedroom

31 Delicious Things To Cook In January

17 Jokes About Books That Are Pretty Goddamn Funny

13 Things I've Heard At My Latino Family Gathering

The Death Toll Continues To Rise In Iran As Protests Show No Signs Of Stopping

A 16-Year-Old Allegedly Shot And Killed His Family Minutes Before The New Year

Tell Us Your Preferences And We'll Give You A "Vanderpump Rules" Boyfriend

Which "How To Get Away With Murder" Character Is Your Soulmate?

Former Fox Host Gretchen Carlson To Lead Miss America Board Following Email Scandal

A Celebrity Rabbi Has Taken Out A Newspaper Ad To Call Lorde A "Bigot" For Cancelling A Concert In Israel

17 People Who Forgot That Alexa Isn't Actually A Real Person

No One Died In Commercial Passenger Jet Accidents In 2017

Hundreds Of Powerful Women In Hollywood Have Launched A Plan To Fight Sexual Harassment

The Bio Of The Professor At The Center Of The Trump–Russia Probe Has Disappeared From His University's Website

Your Resolution-Free New Year's Revolution

Police Identify Gunman In "Ambush-Style" Shooting That Left One Sheriff's Deputy Dead, Four Others Injured

b) auf Online-Artikel – in denen wie vorstehend zu a) wiedergegeben auf Produkte hingewiesen wird – zu verweisen, ohne darüber zu informieren, dass dort Produkte zu Werbezwecken abgebildet sind, wenn dies geschieht wie folgt mit dem Verweis auf den Artikel „18 geniale Dinge, die du dir mit deinem Amazon-Gutschein gönnen musst“:

Anlage K1

Willkommen auf der neuen BuzzFeed-Homepage Diese BuzzFeed-Seite ist zugeschnitten auf deutsche Leser. Zur englischen Version wechseln

Informationen über Cookies

Das sind 44 der besten Witze der BSR (ja, der Berliner Stadtreinigung)

Eimer für alle!

Pia Jolmes

Trending

Blake Lively Posted A "Makeup-Free" Selfie And People Were Confused

"Au naturele..."

19 Schilder, die unfassbar passiv-aggressiv sind, genau deshalb aber auch unfassbar witzig

"Fick dich! Denk mal drüber nach."

13 Dinge, die ich gelernt habe, nachdem bei mir Krebs diagnostiziert wurde

Jeder geht anders damit um. Ich habe mein Skelett ausgedruckt.

Zauber doch mal locker-lässig ein 3-Gänge-Dinner mit Hühnchen!

Folge uns auf unserem neuen EINFACH TASTY Youtube-Kanal!

Trending

Sind deine Essgewohnheiten typisch deutscher Durchschnitt?

Teste dich hier!

Dieses gefüllte Hühnchen mit Parmesan ist absolute Glückseligkeit

Folge uns auf unserem neuen EINFACH TASTY Youtube-Kanal!

Mein Spirit Animal ist dieser Pinguin

Wenn dieser eine Kumpel mal wieder seine fünf Minuten hat

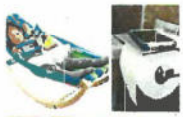

18 geniale Dinge, die du dir 2018 mit deinem Amazon-Gutschein gönnen musst

Die besten Produkte, um großartig ins neue Jahr zu starten!

Diese Zucchini-Chips mit Knoblauch und Parmesan sind der absolute Partysnack zu Silvester

Folge uns auf unserem neuen EINFACH TASTY Youtube-Kanal!

18 gesunde Rezepte, mit denen du deine

Hol Dir Buzzfeed auf Facebook!

Folge uns auf Twitter!

Trending auf BuzzFeed

1 **21 Produkte, die jetzt auch endlich für Frauen erhältlich sind**

2 **39 wahnsinnig coole Umbau-Ideen für dein Zuhause**

3 **22 alltägliche Dinge, von denen du nicht wusstest, dass du sie falsch gemacht hast**

4 **Das sind 44 der besten Witze der BSR (ja, der Berliner Stadtreinigung)**

5 **19x ernsthaft kranker Scheiß, der in der Natur völlig normal ist**

6 **Sind deine Essgewohnheiten typisch deutscher Durchschnitt?**

7 **21 sagenhafte Orte in Bayern, die noch nicht einmal Bayern kennen**

8 **17 super einfache Tricks für bessere Handy-Fotos**

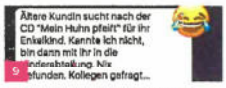

9 **17 extrem witzige "Chats von gestern Nacht"**

10 **34 eklige Sachen, die du in der Schwangerschaft zum ersten Mal erlebst**

11 **24 Dinge, die wirklich jede Krankenschwester zur Weißglut treiben**

12 **16 Schwangerschafts-Hacks, die völlig genial sind**

Aha"

guten Vorsätze für 2018 garantiert schafft

Es war noch nie SO LECKER, gesund zu essen.

Die AfD verfälscht diesen Tweet des SWR und Hunderte teilen es

Uns antwortet die AfD: "Es ist keine Kürzung sondern lediglich ein Auszug eines Tweets."

Pack eine Avocado in deine Spaghetti Carbonara, weil's mega schmeckt

Folge uns auf unserem neuen EINFACH TASTY Youtube-Kanal!

Diese Ratatouille-Lasagne würde jeden Restaurantkritiker begeistern

Folge uns auf unserem neuen EINFACH TASTY Youtube-Kanal!

44 Gedanken, die ich als Westdeutscher habe, der in Ostdeutschland aufgewachsen ist

Viertel vor Zehn ist keine Zeitangabe. Dreiviertel Zehn aber schon.

"Ich hasse Drama"

Mit dieser unglaublich köstlichen Pizza Roll wird deine Party einfach nur perfekt

Folge uns auf unserem neuen EINFACH TASTY Youtube-Kanal!

4 Getränke zur Immunstärkung, damit eine Erkältung keine Chance hat

Lecker und gesund!

Das hier sind 8 der erfolgreichsten Falschmeldungen aus 2017

Kein Artikel von FAZ, Süddeutscher Zeitung oder taz erreichte 2017 so viele Interaktionen auf Facebook.

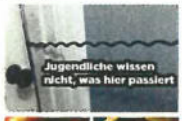

58 extrem deprimierende Fakten über Jugendliche, die 2018 volljährig werden

Das bricht mir alles das Herz!

Wenn du auf Burger und Raclette stehst, mach einfach Mini-Raclette-Burger zu Silvester

Mmmh.

Frauen kritisieren den Chaos Computer

13

23 Dinge, die du nicht verstehst, wenn du nicht in Deutschland aufgewachsen bist

14

Diese Cartoons einer Mutter zeigen perfekt, wie es ist, schwanger zu sein

15

19 Beweise, dass DIE PARTEI 2017 die lustigsten Plakate des Wahlkampfes hatte

Top Posts

Wetten, dass Du nicht herausbekommst, was diese sächsischen Worte bedeuten?

16 geniale Klamotten-Tricks von Instagram, die wirklich idiotensicher sind

39 wahnsinnig coole Umbau-Ideen für dein Zuhause

12 Abendkleider, mit denen du das Jahr besonders festlich beenden wirst

22 alltägliche Dinge, von denen du nicht wusstest, dass du sie falsch gemacht hast

14 Männermode-Toppschlager für die winterliche Partysaison

Kannst du erkennen, welche Farben in diesen Fotos geändert wurden?

Ein professioneller Fotograf hat uns das Einmaleins der Smartphone-Fotografie beigebracht

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.02.2019 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1.a) und b) jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 %.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Unterlassung hinsichtlich der Darstellung bzw. Veröffentlichung von Online-Artikeln auf der Website www.buzzfeed.com, die auf Produkte Dritter Bezug nehmen und über sog. Affiliate-Links zu Websites Dritter führen, die die Beklagte beim Zustandekommen eines Kaufs über den Link mit einer Provision beteiligen.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen sowie 24 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland und ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Ihm entstehen durch seine satzungsgemäße Tätigkeit pro von ihm ausgesprochener Abmahnung durchschnittlich Kosten in Höhe von 200,00 - €.

Die Beklagte ist ein Medienunternehmen mit Sitz in den USA. Sie betreibt unter der Domain www.buzzfeed.com eine Nachrichten- und Unterhaltungswebsite, auf der sie unter anderen in Form redaktioneller Beiträge Online-Artikel zu einem breiten Themenspektrum veröffentlicht. Internetnutzern, die die Domain www.buzzfeed.com von Deutschland aus aufrufen, wird automatisch die über www.buzzfeed.com/de online gestellte deutsche BuzzFeed-Ausgabe angezeigt. Im Impressum der deutschen Website findet sich die BuzzFeed GmbH mit Sitz in Hamburg, deren Geschäftsführer zum Teil identisch mit den Organen der Beklagten sind.

Die Beklagte stellt die deutsche Website technisch bereit. Auf ihr wurden am 03.01.2018 auch die als Anlagen K 12 und K 13 vorgelegten Datenschutz- bzw. Benutzungsvereinbarungen vorgehalten.

Auf der Startseite finden sich zahlreiche Links zu redaktionellen Artikeln aus dem Unterhaltungsspektrum, die Mitarbeiter verfassen. Der weit überwiegende Teil der Artikel der deutschen Buzz-

Feed-Website hat keinen Bezug zu Produkten Dritter. Soweit in ihnen Produkte Dritter (einschließlich der entsprechenden Affiliate-Links) dargestellt werden, lösen durch Links zustande kommende Verkäufe Zahlungen an die Beklagte aus. Dieser Umstand hat keinen Einfluss auf die Auswahl der entsprechenden Produkte oder den Inhalt der Beiträge.

Am 03.01.2018 befand sich im Zentrum der Startseite eine Auflistung von kurzen Hinweisen auf Artikel, die in Übereinstimmung mit der Anlage K 1 in der im Tenor zu 1.b) wiedergegebenen Weise gestaltet war. Die Hinweise enthielten Artikelüberschriften wie „Das sind 44 der besten Witze der BSR (ja, der Berliner Stadtreinigung)", „19 Schilder, die unfassbar passiv-aggressiv sind, genau deshalb aber auch unfassbar witzig" und „13 Dinge, die ich gelernt habe, nachdem bei mir Krebs diagnostiziert wurde". An neunter Stelle befand sich ein Hinweis auf einen Beitrag mit der Überschrift „18 geniale Dinge, die du dir 2018 mit deinem Amazon-Gutschein gönnen musst". Klickte man diesen Hinweis an, gelangte man auf eine weitere Webseite, auf der in Übereinstimmung mit der Anlage K 2 der aus dem Tenor zu 1.a) ersichtliche Artikel zu lesen war. Die Gestaltung des Beitrags entsprach vielen auch sonst auf der Website veröffentlichten redaktionellen Artikeln (vgl. Anlagen K 5 und K 6).

In dem aus der Anlage K 2 ersichtlichen Artikel wurden diverse Produkte beschrieben, die man sich mit seinem „Amazon-Gutschein" kaufen konnte. Oberhalb dieser Produktempfehlungen fand sich in einer kleineren Schrift der nachfolgende Hinweis:

> „Wir hoffen, dass dir unsere Produktempfehlungen gefallen. Nur damit Du Bescheid weißt: BuzzFeed erhält einen kleinen Anteil der Verkäufe, die du hier verlinkt siehst."

Die einzelnen Produktempfehlungen waren jeweils mit Amazon-Affiliate-Links versehen. Durch Anklicken der in blauer Schrift gehaltenen Produktlinks wurde der Verbraucher auf den Online-Shop von Amazon geleitet und landete dort auf der entsprechenden Produktunterseite. Die Beklagte erhielt bei einem Kauf, der durch einen dieser Links vermittelt wurde, eine Provision.

Fuhr man über den Produktlink einer der aus der Anlage K 2 ersichtlichen Produktempfehlungen mit dem Mauszeiger, erschienen zudem daneben entsprechende Icons (vgl. Anlage K 3), womit man die Produkte anderen Personen jeweils per Facebook, Pinterest oder E-Mail empfehlen konnte. Die Adressaten dieser Empfehlungen gelangten beim Anklicken dieses Links direkt zu dem jeweiligen Produkt.

Mit Schreiben vom 22.01.2018 (Anlage K 7) mahnte der Kläger die Beklagte u.a. wegen zahlreicher Verstöße gegen das UWG ab und forderte sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dieser Aufforderung kam die Beklagte mit Schreiben vom 23.03.2018 teilweise

nach, jedoch – auch nach letztmaliger Fristsetzung mit Schreiben vom 15.03.2018 bzw. 01.06.2018 (Anlagen K 9, K 11) – nicht in Bezug auf die hier noch streitgegenständlichen Punkte.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger sein Unterlassungsbegehren weiter. Zudem macht er die Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 200,00 € geltend.

Ein Nachweis über die Zustellung der Klage in den USA liegt nicht vor. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 27.02.2019 ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt.

Die Art der Kenntlichmachung des kommerziellen Zwecks von mit Affiliate-Links versehenen Produktempfehlungen auf der Website www.buzzfeed.com/de wurde zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt geändert.

Der Kläger behauptet, die deutsche Ausgabe der BuzzFeed-Website sei nicht unabhängig von der englischen Ausgabe www.buzzfeed.com und werde inhaltlich von der Beklagten verantwortet.

Der Kläger meint: Mit den streitgegenständlichen Handlungen verstoße die Beklagte unter anderem gegen § 5a Abs. 6 UWG sowie gegen § 3a UWG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 TMG. In dem aus der Anlage K 2 ersichtlichen Beitrag werde nicht hinreichend auf den kommerziellen Zweck hingewiesen; vielmehr entspreche er den sonstigen, redaktionellen Beiträgen. Insbesondere sei nicht erkennbar, dass die Unterpunkte jeweils mit einem Amazon-Affiliate-Link verknüpft seien und die Beklagte eine Provision erhalte. Auch die Gestaltung des Hinweises auf der aus der Anlage K 2 ersichtlichen Übersichtsseite stelle bereits eine kommerzielle Kommunikation dar, da der Link auf eine Seite führe, die zahlreiche Produktempfehlungen enthalte, die wiederum bei Anklicken der Links eine Provisionszahlung an die Beklagte auslöse.

Der Kläger beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite Buzzfeed.com gegenüber Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

1. in Online-Artikeln zu Werbezwecken auf Produkte hinzuweisen, ohne darüber zu informieren, dass der jeweilige Hinweis zu Werbezwecken erfolgt,

wenn dies geschieht wie in Anlage K 2 wiedergeben,

und/oder

2. auf Online-Artikel – in denen wie in Anlage K 2 zu Werbezwecken auf Produkte hingewiesen wird – zu verweisen, ohne darüber zu informieren, dass dort Produkte zu Werbezwecken abgebildet sind,
wenn dies geschieht wie in Anlage K 1 (dort Verweis auf den Artikel „18 geniale Dingen, die du dir mit deinem Amazon-Gutschein gönnen musst") wiedergegeben,

II. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, da er in die vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 UKlaG eingetragen ist (Nr. 67 der Liste, veröffentlicht unter www.bundesjustizamt.de).

2. Das Landgericht Berlin ist international zuständig.

a) Die internationale Zuständigkeit richtet sich vorliegend nach § 14 UWG. Eine Anwendung von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. kommt hingegen mit Blick auf die in den USA ansässige Beklagte nicht in Betracht.

b) Nach § 14 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist (vgl. zur Auslegung entsprechend der zu § 32 ZPO entwickelten Grundsätze nur *Retzer/Tolkmitt* in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 4. Aufl. 2016, § 14, Rn. 53).

(i) Zur Begründung der Zuständigkeit genügt es, wenn der Kläger schlüssig Tatsachen behauptet, aus denen sich eine im Gerichtsbezirk begangene unerlaubte Handlung ergibt (vgl. BGH, NJW 2010, 1752, 1753 f. – Internetveröffentlichung m.w.N.). Begehungsort der deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen wurde, oder dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde (vgl. BGH, a.a.O.). Vorliegend sind die streitgegenständlichen Inhalte auch in Deutschland und im Gerichtsbezirk des angerufenen Landgerichts abrufbar.

(ii) Der bei rechtsverletzenden Inhalten im Internet darüber hinaus notwendige Inlandsbezug liegt vor, wenn eine Kenntnisnahme der beanstandeten Inhalte nach den Umständen des konkreten Falles im Inland erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit der Fall ist und die behauptete Rechtsverletzung durch Kenntnisnahme (auch) im Inland eintritt (vgl. BGH, GRUR 2006, 513, 515 – Arzneimittelwerbung im Internet). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die beanstandete Website „gezielt" oder „bestimmungsgemäß" auch an deutsche Internetnutzer richtet (BGH, GRUR 2018, 935, 936 – goFit; BGH, NJW 2010, 1752, 1753 – Internetveröffentlichung).

(iii) So liegt der Fall hier. Die Seite www.buzzfeed.com ist nicht nur in Deutschland abrufbar, sondern auch in deutscher Sprache gehalten und richtet sich – wie sich auch aus der Länderkennung der Domain bei Aufruf („de") ergibt – bestimmungsgemäß an deutsche Verkehrskreise bzw. Nutzer (vgl. dazu auch KG, Beschluss vom 11.10.2017 - 5 W 221/17; BGH, GRUR 2018, 935, 936 - goFit).

c) Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich unabhängig von den vorstehenden Ausführungen aus dem Umstand, dass sich die Beklagte auf das Verfahren vor den deutschen Gerichten eingelassen hat, ohne deren fehlende internationale Zuständigkeit zu rügen, vgl. § 39 S. 1 ZPO.

3. Gegen die Bestimmtheit der Klageanträge i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bestehen keine Bedenken, da jeweils die konkrete Verletzungsform Gegenstand der Anträge ist und der Kläger lediglich ein Verbot der Handlung begehrt, so wie diese begangen wurde.

a) Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass

der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht mehr klar umrissen sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und im Ergebnis dem Vollstreckungsgericht die Entscheidung darüber überlassen bleibt, was dem Beklagten verboten ist. Dementsprechend sind Klageanträge, die auslegungsbedürftige Formulierungen – wie hier „zu Werbezwecken" - enthalten, in der Regel als zu unbestimmt und damit unzulässig anzusehen.

b) Das gilt jedoch dann nicht, wenn der Kläger seinen Antrag auf die konkrete Verletzungsform beschränkt. In diesen Fällen ist es auch nicht erforderlich, die Ausnahmetatbestände in den Klageantrag aufzunehmen. Denn es ist nicht Sache des Klägers, den Beklagten darauf hinzuweisen, was ihm erlaubt ist, soweit – wie hier – der Klageantrag die konkrete Verletzungsform beschreibt (vgl. dazu BGH, GRUR 2010, 749, 751, 752 – Erinnerungswerbung im Internet; *Schmidt* in: Büscher, UWG, 2019, § 12 Anh. I, Rn. 170 m.w.N.).

II. Die Klage ist begründet.

A. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG verlangen, es zu unterlassen, in Online-Artikeln zu Werbezwecken auf Produkte in der aus dem Tenor zu 1. ersichtlichen Weise zu hinzuweisen.

1. Die Vorschriften des UWG finden vorliegend Anwendung.

Nach Art. 6 Abs. 1 (VO (EG) Nr. 864/2007) über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO) gelangt als Sachrecht deutsches Lauterkeitsrecht zur Anwendung (vgl. dazu auch KG, Beschluss vom 11.10.2017 - 5 W 221/17; BGH, GRUR 2018, 935, 938 - goFit). Nach Art. 6 Abs. 1 Rom-II-VO ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staats anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Entscheidend ist danach der Ort der wettbewerblichen Interessenkollision bzw. der Einwirkung (vgl. BGH, GRUR 2018, 935, 938 – goFit; *Köhler* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, Einleitung, 38. Aufl. 2020, Rn. 5.19). Vorliegend macht die Klägerin geltend, die Darstellung der Online-Artikel sei auf Deutschland ausgerichtet und beeinträchtige die Nutzer der Website der Beklagten in Deutschland. Nach dem sog. Marktortprinzip ist deutsches Recht anwendbar.

2. Dass der Kläger zur Geltendmachung des streitgegenständlichen Unterlassungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert ist, zieht die Beklagte zu Recht nicht in Zweifel.

3. Der Unterlassungsanspruch richtet sich gemäß § 8 Abs. 2 UWG auch gegen die Beklagte.

a) Zwar ist die Beklagte nicht im Impressum der streitgegenständlichen Internetseite aufgeführt. Dort findet sich vielmehr die BuzzFeed GmbH, eine deutsche Tochtergesellschaft der Beklagten, sodass eine täterschaftliche Haftung nicht in Betracht kommt. Jedoch kann ein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 2 UWG auch gegen den Betriebsinhaber geltend gemacht werden, wenn die Verletzungshandlung in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen wird

aa) Beauftragter ist, wer in die betriebliche Organisation des Betriebsinhabers in der Weise eingegliedert ist, dass der Erfolg seiner Geschäftstätigkeit dem Betriebsinhaber zu Gute kommt und der Betriebsinhaber einen bestimmenden durchsetzbaren Einfluss auf diejenige Tätigkeit des Beauftragen hat, in deren Bereich das beanstandete Verhalten fällt (vgl. *Köhler/Feddersen* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl. 2020, § 8, Rn. 2.41). Dabei kommt es nicht darauf an, welchen Einfluss sich der Betriebsinhaber gesichert hat, sondern darauf, welchen Einfluss er sich sichern konnte und musste. Der Unternehmensinhaber haftet daher gegebenenfalls auch für ohne sein Wissen und gegen seinen Willen von einem Beauftragten begangene Rechtsverstöße (vgl. dazu nur BGH, GRUR 2011, 617, 621, Rn. 53 – Sedo zur vergleichbaren Regelung des § 14 MarkenG; *Köhler/Feddersen* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl. 2020, § 8, Rn. 2.32).

bb) Die Beklagte erhält vorliegend eine Provision, soweit über einen Link einer – wie in Anlage K 2 dargestellten - Webseite ein Kauf an Amazon vermittelt wird. Diesen Vortrag des Klägers in der Klageschrift hat die Beklagte weder ausdrücklich noch konkludent bestritten (vgl. § 138 Abs. 3 ZPO); insbesondere kann ihr Bestreiten der Passivlegitimation im Schriftsatz vom 20.03.2019 nicht in diesem Sinne verstanden werden. Schon mit dieser, der Vereinnahmung der Provision zugrundeliegenden Beziehung gliedert sie die deutsche Gesellschaft in ihre Vertriebsorganisation ein.

Als Beauftragte sind in der Vergangenheit Werbepartner des Betreibers einer Internetseite angesehen worden, die im Rahmen eines Werbepartnerprogramms gegen Zahlung einer erfolgsabhängigen Provision auf ihren Webseiten elektronische Verweise (Links) auf die Internetseite der Schuldnerin bereitstellen, um dort für das Angebot der Schuldnerin zu werben (vgl. BGH, GRUR 2009, 1167, Rn. 24 ff. – Partnerprogramm). Auch wenn hier die Provision – über die deutsche Gesellschaft oder direkt – an die Beklagte von Seiten des beworbenen Unternehmens fließt, ist die Konstellation doch im Ergebnis vergleichbar. Mit der Organisation der Affiliate-Werbung bei der deutschen Gesellschaft für ein drittes Unternehmen (Amazon) zur Erlangung der Provision für sich selbst hat die Beklagte die deutsche Gesellschaft in der Weise in ihre Organisation derart

eingegliedert, dass der Erfolg der von der deutschen Gesellschaft vermittelten Käufe bzw. der eingenommenen Provisionen der Beklagten zugute kommt. Sie hat die deutsche Gesellschaft auf diese Weise zum Bestandteil ihrer Vertriebsorganisation gemacht.

cc) Für die Haftung nach § 8 Abs. 2 UWG ist es unerheblich, wie die Beklagte ihre Rechtsbeziehungen zur deutschen Gesellschaft im Einzelnen ausgestaltet hat und ob unter Umständen die Provisionen direkt an die Beklagte fließen. Schon weil die Frage zu klären ist, wie die Beklagte die Provisionszahlungen erhält, können Rechtsbeziehungen unterstellt werden. Diese rechtlichen Beziehungen verschaffen der Beklagten die Möglichkeit, sich Einfluss auf die Tätigkeit der deutschen Gesellschaft im Bereich der von ihr eingenommenen Provisionen über die von ihr geschaltete Affiliate-Werbung zu verschaffen. Mit den Vorteilen, die sich die Beklagte mit der Ausgliederung der deutschen Gesellschaft für den deutschen Markt verschafft hat, geht die Obliegenheit einher, die damit verbundenen Risiken beherrschbar zu machen.

dd) Für eine Zurechnung gemäß § 8 Abs. 2 UWG spricht auch, dass die Beklagte selbst die deutsche Website als ihrer Leitung unterstehend begreift. Dies lässt sich den Regelungen der Datenschutzvereinbarung und der Benutzungsvereinbarung entnehmen, die darauf schließen lassen, dass die deutsche Website von der Beklagten gesteuert wird. So heißt es in Bezug die deutsche Website in der Nutzervereinbarung, dass „wir [BuzzFeed Inc.] die Erbringung der Dienste [...] nach unserem alleinigen Ermessen verweigern [können]." Weiter wird dort ausdrücklich die Teilnahme an Partnerprogrammen bestätigt („Wir nehmen an Partnerprogrammen teil [... und] verdienen eventuell eine Provision"). Unterzeichnet ist die Vereinbarung mit „BuzzFeed Inc.", die auch in der Präambel als Verfasserin genannt ist. Eine Differenzierung zwischen der deutschen Gesellschaft und der Beklagten nimmt somit selbst die Beklagte nicht vor. Damit aber ist sie auch mit Blick auf § 8 Abs. 2 UWG als Unternehmensinhaberin anzusehen. Zudem ist nicht zu übersehen, dass die Beklagte vorprozessual eine teilweise Unterlassungserklärung abgegeben hat, ohne sich auf eine fehlende Verantwortlichkeit zu berufen, und dass Internetnutzern, die die Domain www.buzzfeed.com von Deutschland aus aufrufen, automatisch die über www.buzzfeed.com/de online gestellte deutsche BuzzFeed-Ausgabe angezeigt wird.

b) Die Einwendungen der Beklagten gegen eine Zurechnung gemäß § 8 Abs. 2 UWG geben keinen Anlass zu einer anderen Entscheidung.

aa) Soweit die Beklagte auf die Entscheidung des Kammergerichts (Beschluss vom 11.04.2013 - 10 W 32/13) verweist, verkennt sie, dass diese Entscheidung im Ordnungsmittelverfahren ergangen ist und sich allein zu der Vorschrift des § 31 BGB verhält. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 UWG normiert jedoch demgegenüber eine Erfolgshaftung (vgl. *Köhler/Feddersen* in:

Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl. 2020, § 8, Rn. 2.32). Auf ein Verschulden kommt es im Rahmen des Unterlassungsanspruchs nicht an.

bb) Soweit die Beklagte unter Hinweis auf die Widersprüchlichkeit zu dem aus Art. 5 GG abgeleiteten Grundsatz, dass jedes selbständige Presseorgan eine eigene Pressefreiheit für sich in Anspruch nehmen kann, eine Haftung der Beklagten ablehnt, kann dies nicht überzeugen. Selbst wenn man – grundsätzlich – davon ausgeht, dass die Haftung auf grobe und unschwer erkennbare Verstöße begrenzt ist, kann sich ein Medienunternehmen jedenfalls dann nicht mehr auf die beschränkte Prüfungspflicht berufen, wenn es von einem Dritten auf die mögliche Wettbewerbswidrigkeit einer Anzeige hingewiesen worden ist (vgl. nur *Fritzsche* in: MüKo, UWG, 2. Aufl. 2014, § 8, Rn. 271). Die Beklagte hat sich aber nicht nur vorprozessual, sondern zuletzt auch in der mündlichen Verhandlung jedenfalls der Lauterkeit der Gestaltung der Webseite, wie sie Anlage K 2 zugrunde liegt, berühmt. Auf die Frage, inwiefern die Beklagte Änderungen an ihrer Website vorgenommen hat, kommt es daher nicht an.

4. Die streitgegenständlichen geschäftlichen Handlungen der Beklagten sind unzulässig. Sie sind gemäß §§ 3 Abs. 2, 5a Abs. 6 UWG unlauter, da ihr kommerzieller Zweck nicht kenntlich gemacht wird und sie geeignet sind, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Dies gilt sowohl für den aus der Anlage K 2 ersichtlichen Artikel mit dort auch so bezeichneten Produktempfehlungen als auch für das aus der Anlage K 1 gezeigte kurze Text- und Bildelement (Teaser, Anreißer oder Anleser), das den Nutzer der Webseite zum Weiterlesen und Weiterklicken auf die aus der Anlage K 2 ersichtlichen Webseite verleiten sollte.

a) Gegenstand des aus der Anlage K 2 ersichtlichen Artikels, den der Kläger mit dem Antrag zu I.1 beanstandet, sind 18 Produktempfehlungen für Dinge, die mit dem Beitrag angesprochenen Verkehrskreise bei dem Onlineversandhändler Amazon erwerben können.

aa) Es handelt sich bei diesen Produktempfehlungen um geschäftliche Handlungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

(1) Geschäftliche Handlung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG unter anderem jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes von Waren objektiv zusammenhängt. Von einer geschäftlichen Handlung ist auszugehen, wenn die Handlung bei der gebotenen objektiven Betrachtung dem Ziel der Förderung des Absatzes oder Bezugs von Waren oder Dienstleistungen dient (vgl. BGH, GRUR 2016, 710, 711 – Im Immobiliensumpf; KG, MMR 2019, 175, 176). Dient

die Handlung hingegen vorrangig anderen Zielen als der Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung von Verbrauchern in Bezug auf Produkte und wirkt sie sich lediglich reflexartig auf die Absatz- oder Bezugsförderung aus, stellt sie keine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar. Weltanschauliche, wissenschaftliche, redaktionelle oder verbraucherpolitische Äußerungen von Unternehmen oder anderen Personen, die nicht in funktionalem Zusammenhang mit der Absatz- oder Bezugsförderung stehen, unterfallen demnach nicht dem UWG (vgl. BGH, GRUR 2016, 710, 711 – Im Immobiliensumpf; KG, MMR 2019, 175, 176; *Köhler* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 37. Aufl. 2019, § 2, Rn. 67; vgl. auch BT-Drs. 16/10145, S. 21).

(2) Ein im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG objektiver Zusammenhang mit der Förderung des Absatzes eines fremden Unternehmens ist zu verneinen, wenn der redaktionelle Beitrag nur der Information und Meinungsbildung der Leser, Zuschauer oder Zuhörer dient (BGH GRUR 2012, 74 ff, Rn. 15, 38 – Coaching-Newsletter). Von einer geschäftlichen Handlung ist nicht bereits dann auszugehen, wenn der Beitrag objektiv geeignet ist, den Absatz eines fremden Unternehmens zu fördern. Vielmehr ist insoweit – worauf die Beklagte zu Recht hinweist – im Hinblick auf die durch Art. 5 GG; Art. 11 GR-Charta geschützte Presse- und Rundfunkfreiheit danach zu fragen, ob die Veröffentlichung vorrangig auf die Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen zugunsten eines Unternehmens gerichtet ist oder ob nicht andere Ziele im Vordergrund stehen (*Köhler* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 38. Aufl., 2020, UWG, 2020, § 2, Rn. 67; *Büscher* in: Büscher, UWG, 2019, § 2, Rn. 83). Dabei können Form und Inhalt der Veröffentlichung und bestimmte Einzelaspekte wie das unkritische Herausstreichen von Vorzügen oder das Fehlen eines publizistischen Anlasses für das Vorliegen einer geschäftlichen Handlung sprechen (vgl. *Büscher* in: Büscher, UWG, 2019, § 2, Rn. 83 m.w.N.). Stets liegt dagegen eine geschäftliche Handlung vor, wenn das durch den redaktionellen Beitrag geförderte Unternehmen dem Medienunternehmen dafür ein Entgelt in Form eines Geldbetrags oder eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils versprochen oder gewährt hat (*Köhler* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 38. Aufl., 2020, UWG, 2020, § 2, Rn. 67).

(3) Die Beklagte erhält bei Betätigen der in Produktempfehlungen enthaltenen sogenannten Affiliate-Links eine Provision, die von Amazon unstreitig – jedenfalls mittelbar – an die Beklagte gezahlt wird, wenn ein Nutzer der Website bei Amazon einen Kauf tätigt. Die Affiliate-Links werden damit bewusst zur Förderung des Absatzes eines dritten Unternehmens und damit indirekt zur Förderung des eigenen Absatzes eingesetzt. Unbeachtlich ist, dass es sich bei dem aus der Anlage K 2 ersichtlichen Beitrag um die eigene Leistung eines für den Betreiber der Website tätigen Journalisten und damit um einen redaktionellen Beitrag handelt.

bb) Der kommerzielle Zweck der aus der Anlage K 2 ersichtlichen Produktempfehlungen war für den Verbraucher nicht im Sinne von § 5a Abs. 6 UWG kenntlich gemacht.

(1) Zwar wohnt jeder geschäftlichen Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG schon definitionsgemäß ein kommerzieller Zweck inne, weil die Handlung „zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens" erfolgt, also unternehmerischen Interessen dient (vgl. *Köhler* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl., 2020, § 5a, Rn. 7.23; *Büscher* in: Büscher, UWG, 2019, § 7, Rn. 189). Ausgehend vom Schutzzweck des § 5a Abs. 6 UWG, dem Verbraucher sämtliche Informationen zu verschaffen, die er für eine geschäftliche Entscheidung benötigt, und ihm die Möglichkeit zu geben, entsprechend zu reagieren (vgl. *Büscher* in Büscher, UWG, 2019, § 7, Rn. 173; *Köhler* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl., 2020, § 5a, Rn. 7.4), reicht es aber nicht aus, dass er eine abstrakte Vorstellung davon hat, dass mit den Produktempfehlungen in irgendeiner Weise ein kommerzieller Zweck verfolgt wird. Es reicht auch nicht aus, dass er erkennt, dass der Absatz der Produkte des Onlineversandhändlers Amazon gefördert werden soll. Erforderlich ist vielmehr, dass ihm die Möglichkeit verschafft wird, auch zu erkennen, dass der Betreiber der von ihm genutzten Website ein Entgelt erhält, wenn er den in der Produktempfehlung verlinkten Artikel kauft.

(2) Der Wortlaut des § 5a Abs. 6 UWG schließt zwar ebenso wenig wie der deutsche Text des Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG) („wenn er den kommerziellen Zweck der Geschäftspraxis nicht kenntlich macht, sofern er sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und dies jeweils einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er ansonsten nicht getroffen hätte") aus, dass es ausreicht, dass bereits die bloße Kenntnis des Verbrauchers ausreicht, dass es sich um eine geschäftliche Handlung handelt, mit der der Absatz eines fremden Unternehmens gefördert wird, doch zeigen der englische Text („fails to identify the commercial intent of the commercial practice if not already apparent from the context, and where, in either case, this causes or is likely to cause the average consumer to take a transactional decision that he would not have taken otherwise") und französische Text („ou lorsqu'il n'indique pas sa véritable intention commerciale dès lors que celle-ci ne ressort pas déjà du contexte et lorsque, dans l'un ou l'autre cas, le consommateur moyen est ainsi amené ou est susceptible d'être amené à prendre une décision commerciale qu'il n'aurait pas prise autrement), dass es darum geht, dass der Verbraucher den wahren Zweck der geschäftlichen Handlung identifizieren kann.

(3) Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass den Nutzern der Website der kommerzielle Zweck der Produktempfehlungen bewusst war, bevor sie den in diesen jeweils zu findenden Link

betätigten.

(i) Der aus der Anlage K 2 ersichtliche Artikel richtete sich an die Nutzer des Portals der BuzzFeed GmbH, deren Handeln sich die Beklagte zurechnen lassen muss, und damit an den allgemeinen Verkehr, zu dem auch die Mitglieder der erkennenden Kammer gehören. Diese sind in der Lage, aus eigener Sachkunde zu beurteilen, wie der angesprochene Verkehr – also der normal informierte und angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher – den Artikel bzw. die Verlinkungen auffasst, obwohl – worauf von Seiten der Beklagten im Termin am 12.11.2019 hingewiesen worden ist, - davon auszugehen ist, dass in erster Linie jüngere Menschen Nutzer der Website sind.

Der Verkehr geht bei redaktionell gestalteten Artikeln grundsätzlich davon aus, dass diese ohne Gegenleistung erbracht werden. Er mag eher der Unterhaltung als der Information dienenden Websites mit Beiträgen wie z.B. „19 Schilder, die unfassbar passiv-aggressiv sind, genau deshalb aber auch unfassbar witzig“ zwar nicht den gleichen Stellenwert einräumen wie anderen Formen von redaktionellen Beiträgen. Er wird jedoch – soweit alle Artikel in diesem, für die Website typischen Format gestaltet sind – davon ausgehen, dass diese ohne Gegenleistung erstellt werden. Dies gilt insbesondere für die über www.buzzfeed.com zugänglichen Webseiten, die sich nach den seitens der Beklagten im Termin am 12.11.2019 gemachten Angaben dadurch auszeichnen, dass die für BuzzFeed tätigen Journalisten selbst entscheiden, was sie veröffentlichen und dass dem Verkehr aus anderen Internetauftritten geläufige Arten der Online-Werbung wie etwa Bannerwerbung hier nicht begegnen.

(ii) Der kommerzielle Zweck der Produktempfehlungen ergab sich nicht unmittelbar aus den Umständen, sodass eine Kenntlichmachung durch den Betreiber der Website nicht entbehrlich war.

Eine Kenntlichmachung durch den Unternehmer ist entbehrlich, wenn der Verbraucher jedoch auf den ersten Blick und ohne jeden Zweifel aus dem Zusammenhang erkennen kann, dass der Handlung ein kommerzieller Zweck zugrunde liegt. Nur in diesem Fall ist es unnötig, darauf noch gesondert hinzuweisen (vgl. BGH GRUR 2013, 644 ff., Rn. 21 – Preisrätselgewinnauslobung V; KG, MMR 2018, 245, 246, Rn. 13; OLG Frankfurt, MMR 2019, 313, 315, Rn. 28; *Köhler* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 38. Aufl. 2020, UWG, § 5a, Rn. 7.25).

Das ist vorliegend nicht der Fall. Zwar ist dem Verbraucher möglicherweise grundsätzlich bewusst, dass frei zugängliche Internetseiten mit redaktionell aufgemachten Beiträgen werbefinanziert sind. Ihm ist möglicherweise auch das Konzept der Affiliate-Werbung bekannt. Er geht indes nicht davon aus, dass ein redaktioneller Beitrag selbst – wie vorliegend – über Verlinkungen zu Affiliate-Partnern zur Finanzierung dient. Auch wenn der Betreiber einer Website – wie BuzzFeed –

auf deutliche als solche gekennzeichnete Werbung (Bannerwerbung) verzichtet, erwartet der angesprochene Verkehr nicht, dass eine Finanzierung in anderer Weise durch Werbung erfolgt. Insbesondere geht er nicht davon aus, dass dies über Verlinkungen zu Affiliate-Partnern geschieht.

Da es auf den konkreten kommerziellen Zweck der Produktempfehlungen ankommt, reicht es nicht aus, dass der Verkehr durch die Überschrift des aus der Anlage K 2 ersichtlichen Artikels davon ausgehen konnte, dass er über in den Produktempfehlungen zu findenden Links auf eine Seite weitergeleitet werden würde, wo er die empfohlenen Produkte mit einem Amazon-Gutschein erwerben konnte, und damit wusste, dass mit den Produktempfehlungen der Wettbewerb eines fremden Unternehmens gefördert wurde. Damit war ihm noch nicht bewusst, dass der Betreiber der Website mit den Produktempfehlungen gleichzeitig auch seinen eigenen Wettbewerb förderte.

Unbeachtlich ist, dass – worauf die Beklagte hinweist – möglicherweise weitere Portale in vergleichbarer Weise den kommerziellen Zweck von geschäftlichen Handlungen nicht kenntlich machen. Die dann ebenso gegen § 5a Abs. 6 UWG verstoßende Praxis von Mitbewerbern prägt die Sicht eines situationsadäquat aufmerksamen durchschnittlichen Angehörigen der Zielgruppe der Website, für die die Beklagte verantwortlich ist, jedenfalls nicht in einer Weise, dass der Verkehr sich bereits an Affiliate-Werbung im redaktionellen Bereich gewöhnt hätte.

(4) Der Betreiber der Website hat den kommerziellen Zweck der Produktempfehlungen nicht in § 5a Abs. 6 UWG entsprechender Weise kenntlich gemacht. Aus § 5a Abs. 6 UWG ergibt sich eine Pflicht zum Tätigwerden; die Bestimmung geht damit über den zuvor geltenden § 4 Nr. 3 UWG 2004 hinaus, der auf eine Verschleierung abstellte (vgl. *Büscher* in: Büscher, UWG, 2019, § 7, Rn. 192).

Wie der kommerzielle Zweck einer geschäftlichen Handlung kenntlich zu machen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls und des verwendeten Kommunikationsmittels ab. Der Hinweis muss jedenfalls so deutlich erfolgen, dass aus der Sicht eines durchschnittlichen Mitglieds der jeweils angesprochenen oder betroffenen Verbraucherkreise im Sinne von § 3 Abs. 4 S. 1 UWG kein Zweifel am Vorliegen des kommerziellen Zwecks besteht; er muss auf den ersten Blick hervortreten bzw. klar und eindeutig zu erkennen sein (vgl. OLG Frankfurt, MMR 2019, 313, 315, Rn. 27; *Büscher* in: Büscher, UWG, 2019, § 5a, Rn. 190).

Die über dem Artikel in einem grauen Feld in weißer Schrift in kleiner Schrift zu findende Bezeichnung „Shopping“ ist nicht als klarer und eindeutiger Hinweis auf die Affiliate-Links beziehungsweise eine gegebenenfalls zu zahlende Provision zu verstehen. Unabhängig davon, dass auch dieser Hinweis klein und unscheinbar in weißer Schrift auf grauem Grund gehalten ist und ohne Wei-

teres hinter der Überschrift „18 geniale Dinge …“ zurücktritt, lässt er – selbst wenn er wahrgenommen werden würde – lediglich vermuten, dass es hier um eine redaktionelle Rubrik mit der Bezeichnung „Shopping“ geht. Dies lässt aber lediglich darauf schließen, dass - ebenso wie in klassischen Medien Bezugsquellen für vorgestellte Produkte angegeben werden - auch für im Internet vorgestellte Produkte Bezugsquellen dargelegt werden. Dass dafür jedoch Provisionszahlungen erfolgen, lässt sich dem nicht entnehmen.

Auch der Hinweis unterhalb der – fett gedruckten Überschrift – genügt den Anforderungen an ein Kenntlichmachen nicht. Er ist nicht nur in kleiner Schrift gefasst, was allein schon die Wahrnehmung erschwert. Darüber hinaus beginnt er mit dem Satz „Wir hoffen, dass Dir unsere Produktempfehlungen gefallen“ und lenkt damit von der erst im zweiten Satz nach dem Doppelpunkt zu findenden Aussage „BuzzFeed erhält einen kleinen Anteil der Verkäufe, die du hier verlinkt siehst“ sogar eher ab. Der durchschnittliche Verbraucher wird nach dieser Einführung nicht annehmen, dass sich in dem Hinweis weitere, für ihn relevante Informationen verbergen. Jedenfalls aber ist der Hinweis im Gesamtkontext weder „klar“ noch „eindeutig“; auch tritt er nicht – wie von der Rechtsprechung verlangt – „auf den ersten Blick“ hervor, sodass es jedenfalls ausgeschlossen werden kann, dass sich der Verbraucher an den Hinweis noch erinnert, wenn er durch Webseite scrollt und sich der Hinweis nicht mehr in seinem Blickfeld befindet. Es kommt daher nicht darauf an, ob – wie der Kläger meint – der Hinweis inhaltlich ausreichend wäre, weil er nicht das Wort „Provision“ enthält.

cc) Schließlich fehlt es auch nicht an der notwendigen geschäftlichen Relevanz. Artikel mit darin enthaltenen Affiliate-Links, bei denen für den Verkehr erkennbar ist, dass gegebenenfalls eine Gegenleistung geflossen ist, werden vom Verkehr anders gewürdigt als Artikel, die verfasst werden, ohne dass der Betreiber der Website hierfür ein Entgelt erhält. Damit ist das Nichtkenntlichmachen des konkreten kommerziellen Zwecks geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, nämlich zum Verlassen der zu seiner Unterhaltung und Information besuchten Website von BuzzFeed und dem Betreten der Website des Onlineversandhändlers Amazon.

b) Der aus der Anlage K 1 ersichtliche und vom Kläger mit dem Antrag zu I.2 beanstandete Teaser, der den Nutzer zum Weiterlesen und Weiterklicken auf die aus der Anlage K 2 ersichtliche Webseite verleiten soll, ist ebenfalls gemäß § 5a Abs. 6 UWG unlauter.

Insoweit kommt es für die Entscheidung nicht darauf an, ob der kommerzielle Zweck eines nachfolgenden Artikels bereits vor dem Weiterklicken auf den mit ihm verlinkten Artikel erfolgten muss (so ausdrücklich: LG Düsseldorf, Urteil vom 28.11.2011 - 12 O 329/11), oder ob es zulässig ist,

dass der Verbraucher einen klarstellenden Hinweis erst vor dem Betätigen eines Links auf eine Website mit Produktangeboten eines Unternehmens erhält (vgl. hierzu *Büscher* in: Büscher, UWG, 2019, § 7, Rn. 194).

Der Kläger hat mit seinem zu I.2 gestellten Antrag nicht allein die Anlage 1 als konkrete Verletzungsform zum Gegenstand der Klage gemacht, sondern konkrete Verletzungsform ist der aus der Anlage K 1 ersichtliche Hinweis auf den aus der Anlage K 2 ersichtlichen Artikel, mithin auf eine im Sinne von § 5a Abs. 6 UWG unlautere geschäftliche Handlung. In dieser Verbindung teilt der Teaser das rechtliche Schicksal des Artikels. Das Kenntlichmachen des kommerziellen Hintergrunds erfolgt in jedem Fall nur dann rechtzeitig vor der geschäftlichen Handlung, wenn davon auszugehen ist, dass der Verbraucher einen aufklärenden Hinweis erhält (vgl. *Büscher* in: Büscher, UWG, 2019, § 7, Rn. 194). Auf einen Artikel ohne einen solchen aufklärenden Hinweis darf mit einem Teaser in keinem Fall hingewiesen werden.

c) Nicht streitgegenständlich ist entgegen der von Seiten des Klägers im Termin am 12.11.2019 geäußerten Ansicht die für den Nutzer bestehende Möglichkeit, die einzelnen Produktempfehlungen über soziale Medien oder E-Mail zu teilen und diesen einen Link zu einer für dieser möglicherweise interessanten Produktempfehlung zu senden.

Der Kläger hat diese Möglichkeit zwar in der Klageschrift unter Bezugnahme auf die Anlagen K 3 und K 4 beschrieben, nicht aber zum Gegenstand der gestellten Unterlassungsanträge gemacht.

5. Für die Wiederholungsgefahr besteht aufgrund der mit den Anlage K 2 beziehungsweise Anlage K 1 dokumentierten unzulässigen geschäftlichen Handlungen der Beklagten eine tatsächliche Vermutung.

B. Der Kläger kann gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG die Erstattung ihm durch die Abmahnung in Höhe von 200,00 € entstandenen Aufwendungen fordern, ohne dass es insoweit darauf ankommt, ob die Abmahnung des Klägers vom 22.01.2018 in Bezug auf die in diesem Rechtsstreit streitgegenständlichen Unterlassungsansprüche berechtigt war.

Grundsätzlich ist die von einem Verband geforderte Kostenpauschale auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt war (vgl. *Bornkamm* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl. 2020, § 12 UWG, Rn. 1.133 f. m.w.N.). Die Beklagte hat mit Schreiben vom 23.03.2018 hinsichtlich mehreren anderen vom Kläger abgemahnten Handlungen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben und damit – wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – die Berechtigung der Abmahnung teilweise anerkannt.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB, wobei davon auszugehen ist, dass die

Klage der Beklagten jedenfalls am 27.02.2019 zugestellt worden ist.

II. Die Androhung der Ordnungsmittel erfolgt gemäß § 890 Abs. 2 ZPO.

III. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO, wobei das Gericht hinsichtlich der vom Kläger vor einer Vollstreckung aus dem Tenor zu 1. zu leistenden Sicherheit jeweils von dem auf die Anträge entfallenden Streitwert von 15.000,00 € ausgeht.

Vorsitzender Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht	Richterin